

## Dienstordnung der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion

Änderung vom 23. Oktober 2007

GS 36.0329

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

### I.

Die Dienstordnung vom 23. Oktober 1984<sup>1</sup> der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion wird wie folgt geändert:

#### § 2 Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 3

<sup>1</sup> Die Direktion umfasst folgende Dienststellen:

d. Massnahmezentrum für junge Erwachsene Arxhof

<sup>3</sup> aufgehoben

#### § 2a Bereiche

<sup>1</sup> Die Dienststellen sind folgenden Bereichen zugeordnet:

- a. Bereich Generalsekretariat: umfassend das Generalsekretariat und die Motorfahrzeugprüfstation beider Basel,
- b. Bereich Polizei: umfassend die Polizei Basel-Landschaft,
- c. Bereich Sicherheit 1: umfassend das Amt für Migration, das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz und die Motorfahrzeugkontrolle
- d. Bereich Sicherheit 2: umfassend die Jugendanwaltschaft, das Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Arxhof und die Staatsanwaltschaft,
- e. Bereich Zivilrecht: umfassend die Bezirksschreiberei Arlesheim, die Bezirksschreiberei Binningen, die Bezirksschreiberei Laufen, die Bezirksschreiberei Liestal, die Bezirksschreiberei Sissach und die Bezirksschreiberei Waldenburg.

<sup>2</sup> Der Rechtsdienst des Regierungsrates ist keinem Bereich zugeordnet.

<sup>1</sup> GS 28.710, SGS 145.11

### § 3 Direktionsvorsteherin oder Direktionsvorsteher

<sup>1</sup> Die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher erlässt die Pflichtenhefte für die Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter und regelt deren Stellvertretung.

<sup>2</sup> Sie oder er oder die Generalsekretärin oder der Generalsekretär als Beauftragte/er überweist den Bereichen die in ihren Geschäftsbereich fallenden Aufgaben.

#### § 3a Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter

<sup>1</sup> Die Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter führen als Beauftragte der Direktionsvorsteherin oder des Direktionsvorstehers ihren Bereich in betrieblicher, fachlicher, finanzieller und personeller Hinsicht.

<sup>2</sup> Die Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter sind zugleich Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter.

#### § 3b Geschäftsleitung

<sup>1</sup> Die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher bildet zusammen mit den Bereichsleiterinnen und Bereichsleitern die Geschäftsleitung der Direktion.

<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung steht unter dem Vorsitz der Direktionsvorsteherin oder des Direktionsvorstehers.

<sup>3</sup> Die Geschäftsleitung berät und unterstützt die Direktionsvorsteherin oder den Direktionsvorsteher bei der Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben, insbesondere bei Geschäften des Regierungsrats und der Direktion von strategisch politischer Bedeutung.

#### § 11 Massnahmezentrum für junge Erwachsene Arxhof

<sup>1</sup> Das Massnahmezentrum für junge Erwachsene Arxhof ist zuständig für den Vollzug von Massnahmen gemäss Artikeln 100<sup>bis</sup>, 93<sup>bis</sup> Absatz 2 und 95 Absatz 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

<sup>2</sup> Für die Organisation des Massnahmezentrums für junge Erwachsene Arxhof gilt die Verordnung des Landrats vom 1. Juni 1993<sup>1</sup> über das Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Arxhof.

#### § 12 Absatz 4

<sup>4</sup> Der Bezirksschreiberei Arlesheim sind überdies zugeordnet:

- a. die Zivilrechtsabteilung 1, bestehend aus den Ressorts:
  1. Adoptionen und Namensänderungen
  2. Bürgerrechtswesen
  3. Kantonales Vormundschaftsamt und Amtsvormundschaften
  4. Zivilstandswesen, einschliesslich Zivilstandsämter

<sup>1</sup> GS 31.246, SGS 266.11

5. Fachstelle für Integrationsfragen
- b. die Zivilrechtsabteilung 2, bestehend aus den Ressorts:
  1. Handelsregisteramt
  2. Amt für Stiftungen und berufliche Vorsorge, einschliesslich Konsumkreditbewilligungen

**§ 12a Selbständige Aufgabenerledigung durch Zivilrechtsabteilungen 1 und 2**

Der Bezirksschreiberei Arlesheim werden die folgenden Aufgaben der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion zur selbständigen Erledigung übertragen:

- a. Im Bereich Zivilrechtsabteilung 1
  1. Bewilligungen von Adoptionen
  2. Auskunftersuchen von Adoptivkindern
  3. Verfügungen im Bereich des Pflegekinderwesens
  4. Bewilligungen von Namensänderungen
  5. Zustimmung zur Übertragung von Vormundschaften, Beistandschaften und Beiratschaften sowie von Mandaten im Rahmen von Kindesschutzmassnahmen an Amtsvormünder und Amtsvormundinnen gemäss Gesetz vom 17. Oktober 2002<sup>1</sup> betreffend die Amtsvormundschaften
  6. Zustimmung zur Übertragung von Beistandschaften und Prozessvertretungen an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Verfahren auf Feststellung des Kindesverhältnisses zum Vater und auf Anfechtung der Vaterschaftsvermutung gemäss Gesetz vom 17. Oktober 2002<sup>2</sup> betreffend die Amtsvormundschaften
  7. Von Amtes wegen zu erhebende Klagen auf Ungültigerklärung der Ehe und der eingetragenen Partnerschaft
  8. Verfügungen und Entscheide im Bereich des Zivilstandswesens gemäss Dekret vom 12. März 1998<sup>3</sup> über das Zivilstandswesen
  9. Verfügungen im Bereich des Erwerbs und Verlusts des Bürgerrechts gemäss Bürgerrechtsgesetz vom 21. Januar 1993<sup>4</sup>
- b. Im Bereich Zivilrechtsabteilung 2
  1. Verfügungen betreffend die Aufsicht über Stiftungen und Einrichtungen der beruflichen Vorsorge
  2. Verfügungen betreffend Erteilung und Entzug von Bewilligungen zur gewerbsmässigen Kreditvergabe oder Kreditvermittlung
  3. Verfügungen betreffend die Führung des Handelsregisters

1 GS 34.853, SGS 214

2 GS 34.853, SGS 214

3 GS 33.140, SGS 211.1A

4 GS 31.262, SGS 110

**II.**

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Oktober 2007 in Kraft.

Liestal, 23. Oktober 2007

Im Namen des Regierungsrates  
die Präsidentin: Pegoraro  
der Landschreiber: Mundschin